

AGB – Allgemeine Geschäftsbedingungen

tepnerundgeurts gbr // münstergarten 46 // 53332 bornheim // stand: 01.02.2010

1. Allgemeines

- 1.1. Die nachfolgenden Geschäftsbedingungen gelten für alle zwischen dem Designer und seinem Auftraggeber geschlossenen Verträge.
- 1.2. Sie gelten auch für alle künftigen Geschäftsbeziehungen, selbst wenn sie nicht noch einmal ausdrücklich vereinbart werden.
- 1.3. Mit der Auftragserteilung gelten diese Bedingungen als angenommen.
- 1.4. Von diesen AGB abweichende oder ergänzende Vereinbarungen bedürfen ausnahmslos der Schriftform. Abweichungen, insbesondere mündliche Vereinbarungen und sonstige Nebenabreden bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der schriftlichen Gegenbestätigung durch den Designer.
- 1.5. E-Mails gelten als schriftlich.

2. Vertragsschluss

- 2.1. Ein Vertrag kommt entweder, durch explizite Vertragsunterzeichnung beider Vertragspartner oder bei Online-Bestellungen mit der Auftragsbestätigung per Email oder Briefpost durch den Designer zustande.
- 2.2. Elektronische Auftragsbestätigungen sind auch ohne Unterschrift des Designers gültig. Internet-Bestellungen (durch Email oder Formularbestellung) sind auch ohne Unterschrift für den Auftraggeber bindend.

3. Urheber- und Nutzungsrechte

Alle Entwürfe (Reinzeichnungen, Präsentationen, Konzepte, Motivideen, Entwurfsvorschläge etc.) des Designers unterliegen dem Urheberrechtsgesetz, auch wenn die nach §2 UrhG erforderliche Schöpfungshöhe nicht erreicht ist.

- 3.1. Die Entwürfe dürfen ohne ausdrückliche Einwilligung des Designers weder im Original, noch durch Reproduktion verändert, genutzt werden.
- 3.2. Veränderungen durch Foto-Composing, Montage oder anderen elektronischen Hilfsmitteln bedürfen der schriftlicher Zustimmung des Designers.
- 3.3. Entwürfe dürfen nicht abgezeichnet, nachgestellt fotografiert oder anderweitig als Motiv benutzt werden.
- 3.4. Dem Auftraggeber wird ein einfaches Nutzungsrecht eingeräumt. Dieses beinhaltet die einmalige Nutzung der Designarbeit zu dem angegebenen Zweck, Auflage, Raum, Veröffentlichung und Medium. Sollte der Umfang nicht eindeutig geklärt worden sein, ergibt er sich aus den Umständen der Auftragserteilung.
- 3.5. Jede über Ziffer 3.4 hinausgehende Nutzung, Verwertung, Vervielfältigung, Verbreitung oder Veröffentlichung ist honorarpflichtig und bedarf einer vorherigen Zustimmung des Designers.
Dies gilt insbesondere für:
 - a) Nachdruck von Flyern und Prospekten.
 - b) Digitalisierung und Veröffentlichung im Web.
 - c) Vervielfältigung auf Speicherdatenträger (DVD, CD-ROM, USB Festplatten etc.).
 - d) Vorführung auf Veranstaltungen.
 - e) Archivierung in Online-Datenbanken oder anderen elektronischen Archiven.
- 3.6. Eine Weitergabe der Nutzungsrechte an Dritte bedarf einer schriftlichen Vereinbarung.
- 3.7. Nutzungsrechte gehen auf den Auftraggeber erst nach vollständiger Zahlung aller offenen Rechnungen über.
- 3.8. Bei Verstoß gegen die Urheber- und Nutzungsrechte des Designers, gilt eine Vertragsstrafe in Höhe von 400 Prozent der Vergütung als vereinbart. Wurde keine Vergütung vereinbart, gilt zur Berechnung der SDSSt/AGD Tarifvertrag für Design-Leistungen. Davon unberührt bleibt das Recht des Designers einen weitergehenden Schaden geltend zu machen.
- 3.9. Auch wenn das ausschließliche Nutzungsrecht eingeräumt wurde, bleibt der Designer berechtigt seine Werke uneingeschränkt im Rahmen der Eigenwerbung als Referenzen zu verwenden.

- 3.10. Der Designer ist berechtigt, seinen Namenszug oder Logo auf den Werbemitteln dezent und nach Abstimmung mit dem Kunden über die Form vorzunehmen. Soll auf die Namensnennung verzichtet werden, ist dies gesondert zu vergüten.
- 3.11. An Entwurfsvorschlägen werden grundsätzlich keine Nutzungsrechte eingeräumt. Nach Auswahl der Endversion sind vom Kunden Entwurfsvorschläge unverzüglich unbrauchbar zu machen. Bei Verstoß gilt eine Vertragsstrafe in Höhe von 100 Prozent der Vergütung als vereinbart. Davon unberührt bleibt das Recht des Designers, einen weitergehenden Schaden geltend zu machen.
- 3.12. Bei Vervielfältigung, Verbreitung, Ausstellung und öffentlicher Wiedergabe der Werke ist der Designer als Urheber zu nennen. Der Urhebervermerk hat in zweifelsfreier Zuordnung angebracht zu werden. Die Form der Kennzeichnung ist abzusprechen. Wird das Recht auf Namensnennung verletzt, gilt eine Vertragsstrafe in Höhe von 150 Prozent der Vergütung als vereinbart. Davon unberührt bleibt das Recht des Designers, einen weitergehenden Schaden geltend zu machen.
- 3.13. Sollen Designarbeiten in ein amtliches Register angemeldet werden, bedarf es einer schriftlichen Zustimmung des Designers. Der Auftraggeber ist dann dazu berechtigt auf seine Kosten eine Wort-Bild-Marke, Geschmacks- oder Gebrauchsmuster unter Nennung des Designers anzumelden.
- 3.14. Vorschläge und Weisungen, insbesondere durch Briefing des Auftraggebers begründet kein Miturheberrecht und haben keinen Einfluss auf die Höhe der Vergütung.

4. Leistungen

- 4.1. Der Designer ist schöpferisch tätig und gestaltet graphische Leistungen für Medien auf Grundlage der vom Kunden geäußerten Wünsche und Vorgaben (Briefing). In diesem vom Auftraggeber vorgegebenen Rahmen, besteht für den Designer absolute Gestaltungsfreiheit.
- 4.2. Jedem Auftrag wird eine einstündige Korrekturschleife gutgeschrieben. Jede weitere Korrektur oder Änderung wird nach Zeitaufwand gesondert berechnet.
- 4.3. Wenn abzusehen ist, dass die tatsächlichen Kosten, die vom Designer schriftlich veranschlagten um mehr als 20 Prozent übersteigen, wird der Auftraggeber auf die höheren Kosten hingewiesen. Die Kostenüberschreitung gilt als genehmigt, wenn nicht binnen drei Werktagen nach Eingang schriftlich widersprochen und gleichzeitig zur kostengünstigeren Alternativen aufgefordert wird.
- 4.4. Die Vertragspartner verpflichten sich zur umfassenden und gegenseitigen Information über alle den Vertragsgegenstand und dem Projektumfang betreffende Fragen. Insbesondere Erkenntnisse und Erfahrungen, die den Fortgang eines Projektes beeinflussen könnten.

5. Honorar

- 5.1. Der Endentwurf bildet zusammen mit der Einräumung von Nutzungsrechten eine einheitliche Leistung.
- 5.2. Das Honorar ist auch dann fällig, wenn das Design missfällt (Siehe auch 4.2).
- 5.3. Die Honorierung der einheitlichen Leistung sowie evtl. abweichende Vereinbarungen gehen aus dem Kostenvoranschlag oder der Auftragsbestätigungen hervor. Wurde keine Vergütung vereinbart, gilt zur Berechnung des Honorars der SDSt/AGD Tarifvertrag für Designleistungen.
- 5.4. Die Vergütungen sind bei Lieferung der Entwürfe fällig. Werden die Entwürfe in Teilen abgenommen, so ist bei Abnahme der ersten Teillieferung eine Teilvergütung nach geleisteten Umfang zu zahlen.
- 5.5. Versandkosten werden gesondert berechnet.
- 5.6. Erstreckt sich ein Auftrag über längere Zeit oder erfordert er vom Designer hohe Vorleistungen, so sind angemessene Abschlagszahlung zu leisten, und zwar 1/3 der Gesamtvergütung bei Auftragserteilung, 1/3 nach Fertigstellung von 50% der Arbeiten, 1/3 nach Ablieferung.
- 5.7. Das Honorar ist auch dann in voller Höhe zu zahlen, wenn der in Auftrag gegebene Design-Entwurf vom Auftraggeber nicht veröffentlicht oder realisiert wird.
- 5.8. Die Leistung des Designers steht unter Eigentumsvorbehalt. Siehe Ziffer 3.4.

6. Zahlung

- 6.1. Die Vergütungen sind Nettobeträge, zahlbar zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer.

- 6.2. Die Zahlung erfolgt gemäß der vereinbarten Zahlungsweise, die Zahlungsfrist beträgt 10 Werktagen nach Rechnungsstellung.
- 6.3. Einwendungen gegen Rechnungen sind unverzüglich schriftlich geltend zu machen.
- 6.4. Im Fall der Rückgabe einer korrekten Lastschrift wird, neben den entstandenen Bankspesen, eine Bearbeitungsgebühr in Höhe von 8,- Euro erhoben.
- 6.5. Eine Zahlung gilt erst dann als erfolgt, wenn der Designer über den Betrag verfügen kann.
- 6.6. Wird die Rechnung innerhalb der vereinbarten Zahlungsfrist nicht beglichen, kommt der Schuldner, ohne dass es einer gesonderten Mahnung bedarf, ab dem ersten Tag nach Eintritt der Fälligkeit in Verzug. Im Verzugsfall ist der Designer berechtigt, 8% p.a. über den jeweiligen Basiszinssatz zu verlangen. Die Geltendmachung eines weitergehenden Schadens bleibt davon unberührt.
- 6.7. Wenn Umstände bekannt werden, die die Kreditwürdigkeit des Auftraggebers in Frage stellen ist der Designer berechtigt, Vorauszahlungen oder Sicherheitsleistung zu verlangen.
- 6.8. Verrechnung oder Herabsetzung der Vergütung ist ausgeschlossen.
- 6.9. Die Ausübung des Zurückbehaltungsrechts ist nur gegenüber unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen des Auftraggebers zulässig.

7. Lieferung

- 7.1. Feste Liefertermine bedürfen der Vereinbarung.
- 7.2. Für die Dauer der Prüfung von Entwürfen, Demos, Testversionen etc. durch den Auftraggeber ist die Lieferzeit jeweils unterbrochen. Die Unterbrechung wird vom Tage der Benachrichtigung bis zum Tage des Eintreffens der Stellungnahme gerechnet.
- 7.3. Werden nach Auftragserteilung Änderungen des Auftrags verlangt, welche die Anfertigungsdauer beeinflussen, so verlängert sich die Lieferzeit entsprechend.
- 7.4. Der Designer bemüht sich, die vereinbarten Termine einzuhalten. Die Nichteinhaltung der Termine berechtigt den Auftraggeber allerdings erst dann zur Geltendmachung der ihm gesetzlich zustehenden Rechte, wenn er dem Designer eine Nachfrist von mindestens 14 Tagen gewährt hat. Diese Frist beginnt mit dem Zugang eines Mahnschreibens.
- 7.5. Eine Verpflichtung zur Leistung von Schadensersatz aus dem Titel des Verzugs besteht nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit des Designers.
- 7.6. Vereinbarte Lieferfristen beginnen erst nach vollständiger Klarstellung aller Ausführungseinzelheiten und setzen eine vorherige Übergabe aller erforderlichen Materialien zur Umsetzung des Projektes voraus.
- 7.7. Vom Designer nicht zu vertretende Umstände und Ereignisse, die die Lieferung verhindern oder verzögern (z.B. Höhere Gewalt, Strom- oder Netzwerkausfall), befreien den Designer für die Zeit ihrer Auswirkungen von der Lieferpflicht.
- 7.8. Sofern der Designer die Nichteinhaltung verbindlich zugesagter Fristen und Termine zu vertreten hat oder sich in Verzug befindet, hat der Kunde keinen Anspruch auf eine Verzugsentschädigung. Allerdings besteht die Möglichkeit ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten. Die bis dato erbrachten Leistungen des Designers müssten dennoch vom Auftraggeber geleistet werden.

8. Herausgabe von Daten

- 8.1. Der Designer ist nicht verpflichtet Original-Dateien herauszugeben (z.B. Photoshop *.psd). Sollen dennoch Original-Dateien und die dazugehörigen Daten mitgeliefert werden ist dies gesondert zu vergüten.
- 8.2. Soweit Daten an den Designer – gleich in welcher Form – übermittelt werden, stellt der Auftraggeber vorher Sicherheitskopien her.
- 8.3. Illustrationen, Zeichnungen oder andere Original-Entwürfe sind spätestens 14 Tage nach Lieferung unbeschädigt zurückzugeben, falls nicht etwas anderes schriftlich vereinbart wurde. Bei Beschädigung oder Verlust der Entwürfe sind die Kosten, die zur Wiederherstellung notwendig sind zu ersetzen. Die Geltendmachung eines weitergehenden Schadens bleibt unberührt.
- 8.4. Der Designer ist nach Fertigstellung nicht zur Archivierung von Entwürfen, Originaldateien oder Ähnlichem verpflichtet.
- 8.5. Der Auftraggeber erteilt zeitgerecht alle zur Auftrags Erfüllung erforderlichen Information und stellt gegebenenfalls Muster, Fotos, Unterlagen, Zeichnungen sowie andere auftragsrelevante Medien kostenlos frei Büro des Designers auf sein Risiko und – soweit nicht anders vereinbart – ohne Sorgfalts-, Aufbewahrungs- und Rückgabeverpflichtung zur Verfügung.

- 8.6. Nach Fertigstellung (Druck, Pressung) sind mindestens 5 kostenlose Belegexemplare frei Büro an den Designer für das Archiv zu übergeben.

9. Freigabe – Gewährleistung

- 9.1. Die Abnahme erfolgt vorbehaltlos und ist schriftlich durch einen Freigabevermerk mitzuteilen.
 9.2. Die Werke gelten ebenfalls als vorbehaltlos abgenommen, wenn nicht innerhalb von 3 Werktagen widersprochen wird.
 9.3. Lässt der gewünschte Liefertermin des Kunden den Freigabezeitraum von 3 Werktagen nicht zu, ist dieser entsprechend kürzer.
 9.4. Fehlen der Lieferung zugesicherte Eigenschaften, so bessert der Designer, sofern er diese Mängel zu vertreten hat, kostenfrei nach.

10. Haftung

- 10.1. Der Designer haftet nur für Vorsatz und grober Fahrlässigkeit.
 10.2. Der Schadensersatzanspruch bezieht sich ausschließlich auf den Liefergegenstand und wird auf maximal die Höhe des Auftragswertes begrenzt. Insbesondere sind Mängelfolgeschäden, ersparte Aufwendungen oder entgangener Gewinn von der Haftung ausgeschlossen.
 10.3. Schadenansprüche und Gewährleistungsansprüche sind auf Nachbesserung beschränkt und nicht auf Dritte übertragbar.
 10.4. Ansprüche verjähren ein Jahr nach dem gesetzlichen Verjährungsbeginn.
 10.5. Der Designer haftet nicht für:
 - a) Die urheber-, geschmacksmuster- oder markenrechtliche Schutz- oder Eintragungsfähigkeit seiner Werke, die er dem Auftraggeber zur Nutzung überlässt. Geschmacksmuster-, Patent- oder Markenrecherchen hat der Auftraggeber selbst und auf eigene Rechnung durchzuführen.
 - b) die Neuartigkeit, der Realisierbarkeit oder die wirtschaftliche Verwertbarkeit seiner Werke.
 - c) die Verwechslungsgefahr mit anderen Werken
 - d) die rechtliche, insbesondere wettbewerbs- und markenrechtliche Zulässigkeit der vorgesehenen Nutzung.
 - e) die Inhalte und Rechte Dritter gegenüber der ihm zur Verfügung gestellten Materialien wie z.B. Fotos, Texte, Musik etc. Der Auftraggeber trägt allein die Verantwortung für die beauftragte Veröffentlichung bzw. zur Veröffentlichung zur Verfügung bereitgestellten Daten. Der Auftraggeber versichert, dass er an den Materialien die entsprechenden Nutzungsrechte besitzt (Urheber, GEMA etc.) und ihm die ggf. erforderlichen Einverständnisse der abgebildeten Personen vorliegen. Sollten die Materialien dennoch nicht frei von Rechten Dritter sein, wird der Designer von allen Ersatzansprüchen Dritter freigestellt.
 - f) Produktionsfehler durch Dritte. Insbesondere bei Druckaufträgen.
 10.6. Allerdings ist der Designer verpflichtet, den Auftraggeber auf eventuelle rechtliche Risiken hinzuweisen, sofern sie ihm bei der Durchführung des Auftrages bekannt werden.
 10.7. Für den Fall, dass durch einen Auftrag der Designer durch Dritte selbst in Anspruch genommen wird, hält der Auftraggeber den Designer schad- und klaglos. Sämtliche finanzielle und sonstige Nachteile haben, die durch Inanspruchnahme durch Dritte entstehen, ersetzt zu werden.
 10.8. Mit Abnahme des Werkes übernimmt der Auftraggeber die Verantwortung für die Richtigkeit von Text und Bild sowie die sich aus der konkreten Veröffentlichung ergebenden Sinnzusammenhänge.
 10.9. Die Beweislastumkehr gemäß § 294 BGB ist ausgeschlossen, das Vorliegen eines Mangels im Übergabezeitpunkt ist vom Kunden zu beweisen.
 10.10. Es wird darauf hingewiesen, dass es nach dem derzeitigen Stand der Technik nicht möglich ist, Vervielfältigungen von Werken die online gestellt werden, zu verhindern.

11. Datenschutz

- 11.1. Alle Informationen, welche im Rahmen der Zusammenarbeit bekannt werden, werden strikt vertraulich behandelt und nur dann an Dritte weitergegeben, wenn dies zur Projektbearbeitung notwendig und vorher vereinbart worden ist. Dies gilt insbesondere für

Honorarvereinbarungen. Diese Vereinbarung gilt auch über die Dauer der Zusammenarbeit hinaus.

- 11.2. Daten, betreffende Projekt-Unterlagen sowie Log-In Daten sind vor unberechtigtem Zugriff zu schützen.

12. Mitteilungen (E-Mail-Verkehr)

- 12.1. Soweit sich die Vertragspartner per elektronische Post (E-Mail) verständigen, erkennen sie die unbeschränkte Wirksamkeit der auf diesem Wege übermittelten Willenserklärungen nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen an.
- 12.2. Es muss mindestens die E-Mail-Adresse des Absenders, der Zeitpunkt der Absendung (Datum und Uhrzeit) und gegebenenfalls der Name des Autors mit gespeichert werden.
- 12.3. Die Verbindlichkeit der E-Mail gilt für alle Erklärungen, die die gewöhnliche Vertragsabwicklung mit sich bringt.
- 12.4. Eine im Rahmen der vorstehenden Bestimmungen zugewandene E-Mail gilt als vom anderen Partner stammender Beweis.

13. Kündigung

- 13.1. Ein Rücktritt vom Vertrag ist für den Kunden in anderen als den gesetzlich vorgesehenen Fällen nur mit Zustimmung des Designers möglich.
- 13.2. Tritt der Kunde vom Vertrag zurück, oder nimmt der Kunde die Ware bzw. Dienstleistung nicht oder nur teilweise an, so gerät er in Abnahmeverzug. Im Falle des Abnahmeverzuges oder des Rücktritts ist der Designer berechtigt, auf Vertragserfüllung zu bestehen oder ersatzweise Schadenersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen.
- 13.3. Als Schadenersatz kann der Designer mindestens 50% des zugrunde liegenden Auftragswertes verlangen.
- 13.4. Der Designer ist berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten, wenn über das Vermögen des Vertragspartners ein Insolvenzverfahren eröffnet wird.
- 13.5. Im Fall des Rücktritts sind bereits erbrachte Leistungen oder Teilleistungen vertragsgemäß zu bezahlen. Dies gilt auch für erbrachte Handlungen zur Vorbereitung und/oder Lieferungen die vom Kunden noch nicht übernommen wurden.
- 13.6. Das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Insbesondere bei einem Verstoß gegen Nutzungsrechte.

14. Schlussbestimmungen

- 14.1. Sollte eine oder mehrere Bestimmungen dieser AGB nichtig sein oder werden, bleiben alle anderen Bestimmungen davon unberührt. Die nichtige Bestimmung wird durch eine solche wirksame ersetzt, die ihr inhaltlich am nächsten kommt.
- 14.2. Es gilt ausschließlich deutsches Recht.
- 14.3. Gerichtsstand und Erfüllungsort ist Köln

Bornheim, Stand: 01.02.2010

Diese allgemeinen Geschäftsbedingungen sind jederzeit im Internet unter: www.tepnerundgeurts.de/agb.pdf frei abrufbar.